

Ist ein Bußgeldverfahren wg. Verstößen bei einer gewerbl. Tätigkeit anhängig?

Bei

Ist ein Strafverfahren anhängig?

Bei

Ist ein Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 35 GewO anhängig?

Bei

Haben Sie in den letzten 3 Jahren vor der Antragstellung die eidesstattliche Versicherung über ihre Vermögensverhältnisse abgegeben oder ist zu deren Erzwingung Haftbefehl gegen Sie ergangen?

Bei

Ist diesbezüglich derzeit ein Verfahren anhängig?

Bei

Haben Sie in den letzten drei Jahren ein Gewerbe bzw. eine Gaststätte betrieben?

Zeitraum von

bis

Art des Gewerbes

Betriebsname

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Wohnort

II. Angaben zur Betriebsart

Schankwirtschaft

Speisewirtschaft

Imbiss

Café / Eisdiele

Discothek

Sonstiges

Einschränkungen

Sind Einschränkungen für das Verabreichen von Getränken vorgesehen?

Nein

Ja, nur alkoholfreie Getränke

Sind Einschränkungen für das Verabreichen von Speisen vorgesehen?

Nein

Ja, nur

Sind regelmäßige öffentliche oder vereinsinterne Tanzveranstaltungen vorgesehen?

Nein

Ja,

(Art und Häufigkeit)

Sind Schaustellungen von Personen vorgesehen? (gesonderte Erlaubnis erforderlich)

Nein

Ja, nämlich

(Art und Häufigkeit)

Die Gaststätte ist barrierefrei?

Ja

Nein

Außenbereich

Fläche (qm)

Gastplätze

Sondernutzungsfläche (auf öffentlichem Grund)

Freifläche (auf privatem Grund)

Toiletten

Anzahl

Lage/Stockwerk

Mit Vorraum ja/nein

Herrentoiletten

Urinale

Damentoiletten

Personaltoiletten

Es gibt mindestens eine behindertengerechte Toilette?

Ja

Nein

Monatliche Grundmiete (ohne Nebenkosten und MWSt.):

Eigentümer/-in der Gaststätte

Familienname

Vorname

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Wohnort

Getränkeschankanlage

Besteht eine genehmigte Schankanlage?

Ja

Nein

Ist das hierzu gehörende Schankanlagenbuch mit Abnahmebescheinigung des Sachkundigen vorhanden?

Ja

Nein

Soll eine neue Schankanlage installiert werden?

Ja

Nein

V. Eine vorläufige Gaststättenerlaubnis (§ 11 GastG) wird beantragt ab

(nur bei unveränderter Übernahme eines bestehenden konzessionierten Betriebes)

VI. Erklärung

Ich versichere, vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht zu haben. Mir ist bekannt, dass die Erlaubnis zurückgenommen werden kann, wenn sie auf unrichtigen Angaben beruht (§ 15 GastG). Weiter ist mir bekannt, dass der Betrieb einer Gaststätte ohne gültige Erlaubnis eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden kann (§ 28 GastG).

Datenschutzhinweis:

Die Erhebung der Daten beruht auf § 16 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a des Bayerischen Datenschutzgesetzes und ist für die Bearbeitung von Gaststättenanträgen nach § 2 Gaststättengesetz erforderlich. Die übermittelten Daten werden nur für diesen Zweck genutzt. sofern eine Speicherung nicht mehr erforderlich ist, werden die Daten gelöscht.

Ort, Datum

Unterschrift

Seite 4 von 5

Folgende Unterlagen sind bei Abgabe des Antrages mit vorzulegen bzw. nachzureichen:

1. Führungszeugnis (Ausgabe 0)

Das Führungszeugnis ist beim Einwohnermeldeamt des jeweiligen Wohnortes zu beantragen. Die Gebühr beträgt zurzeit 13,00 Euro. Das Führungszeugnis geht dem Ordnungsamt direkt zu (hierzu ist die Angabe der untenstehenden Adresse erforderlich).

2. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Ausgabe 9)

Der Gewerbezentralregisterauszug ist beim Einwohnermeldeamt des jeweiligen Wohnortes zu beantragen. Die Gebühr beträgt zurzeit 13,00 Euro. Der Gewerbezentralregisterauszug geht dem Ordnungsamt direkt zu (hierzu ist die Angabe der unten stehenden Adresse erforderlich).

3. Unterrichtsnachweis der Industrie- und Handelskammer (IHK)

aus dem hervorgeht, dass Sie über die Grundzüge der für den Betrieb einer Gaststätte notwendigen lebensmittelrechtlichen Kenntnisse unterrichtet worden sind und mit diesen als vertraut gelten können. Zuständig hierfür ist die IHK Nürnberg für Mittelfranken, Hauptmarkt 25-27, 90403 Nürnberg. Die Anmeldung zur Unterrichtung kann auch durch das Ordnungsamt erfolgen. Ersatzweise reicht auch die Bestätigung über eine abgeschlossene Berufsausbildung z. B. als Koch, als Restaurant-/ Hotelfachmann oder als Fachhilfe im Gastgewerbe aus.

4. Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

zu erhalten beim Landratsamt Erlangen-Höchstädt -Gesundheitsamt-, Schubertstraße 14, 91052 Erlangen. Behelfsweise reicht auch das ehemalige Gesundheitszeugnis nach dem Bundesseuchengesetz aus.

5. Auskunft Vollstreckungsportal aus den Schuldnerverzeichnissen

(zu beantragen unter www.vollstreckungsportal.de)

5. Bescheinigung in Steuersachen

des für Sie zuständigen Finanzamtes, dass keine Bedenken gegen die Erteilung einer Gaststättenerlaubnis bestehen. Behelfsweise reicht auch ein einfaches Schreiben des Finanzamtes mit demselben Inhalt. Das Schreiben darf nicht älter als ein Jahr sein.

7. Miet- bzw. Pachtvertrag

aus dem Anzahl und Nutzung der Räume sowie die Höhe der Miete bzw. der Pacht hervorgeht.

8. Baupläne

für die Gaststätte, die Neben- und Kellerräume sowie eventuelle Freiflächen.

9. Bestuhlungsplan

mit der Anzahl der Sitz- und Stehplätze für die Gasträume sowie eventuelle Freiflächen (einschließlich geplanter Sondernutzungsflächen auf öffentlichem Grund).

10. Handelsregisterauszug o. notarieller Gründungsvertrag

wenn die Gaststättenerlaubnis von einer juristischen Person beantragt wird. Befindet sich die juristische Person noch in Gründung, reicht der notarielle Gründungsvertrag aus.

11. Baugenehmigung

Bei Neuerrichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung der Gaststätte sind vorab die hierfür erforderlichen Genehmigungen beim Bauaufsichtsamt einzuholen.

Um die Vereinbarkeit Ihres Vorhabens mit baurechtlichen Voraussetzungen abzuklären, wenden Sie sich bitte grundsätzlich vorab an das Bauamt (Tel. 09131 / 86 -1002). Ebenso zu klären ist die Notwendigkeit eines Fettabscheiders (Bauaufsichtsamt, Tel. 09131 / 86 -1017)

Hinweise:

Außenbestuhlung: Für Außenbestuhlung auf öffentlichem Grund bedarf es einer Sondernutzungserlaubnis des Ordnungsamtes, Tel. 09131 / 86 -2768.

Gebühren: Die Gebühr für die endgültige Erlaubnis (§ 2 GstG) wird auf Grundlage der Miete berechnet. Für die vorläufige Erlaubnis (§ 11 GastG) beträgt die Gebühr hingegen unabhängig von der Miete 60,00 Euro. Sie ist bei Antragsabgabe in bar zu entrichten.

Werbeanlagen: Die Errichtung und die Gestaltung von ortsfesten Anlagen der Wirtschaftswerbung regelt die Werbeanlagensatzung der Stadt Erlangen (zu finden unter www.erlangen.de). Ansprechpartner hierfür ist das Bauaufsichtsamt (Tel. 09131 / 86 -1002).